

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2019/369 von Adil Koller: «Verdingkinder und Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen: Was tut der Kanton Baselland gegen das Vergessen?»

2019/369

vom 20. August 2019

1. Text der Interpellation

Am 16. Mai 2019 reichte Adil Koller die Interpellation 2019/369 «**Verdingkinder und Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen: Was tut der Kanton Baselland gegen das Vergessen?**» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit dem 1. April 2017 ist das Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorglichen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981 (AFZFG) in Kraft. Es ist als Gegenvorschlag zur Wiedergutmachungsinitiative entstanden.

Das unermessliche Leid, welches Verdingkinder und andere Opfer von fürsorglichen Zwangsmassnahmen erleiden mussten, lässt sich nie wieder «gut» machen. Aber es lässt sich anerkennen. Deshalb sieht das AFZFG einen Solidaritätsbeitrag an ehemalige Opfer vor, der 25'000 Franken beträgt. Betroffene hatten bis im März 2018 die Möglichkeit, einen Antrag auf den Solidaritäts-beitrag zu stellen. Davon machten rund 9000 Opfer Gebrauch. Die Anzahl Opfer, welche heute noch leben, wird jedoch auf bis zu 20'000 Menschen geschätzt. Die Kantone sollen freiwillig einen Drittel der Gesamtsumme der Solidaritätsbeiträge mitfinanzieren. Weiter sieht das Gesetz vor, dass die Kantone Orte der Erinnerungen schaffen.

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt beschloss auf Initiative des Regierungsrates am 20. März 2019, 2 Mio. Franken als kantonalen Beitrag an den Bund für die Opfer fürsorglicher Zwangsmassnahmen zu leisten. Der Betrag errechnete sich erstens aus den 240 Gesuchen, welche Basel-Stadt zugeordnet wurden, zweitens den 25'000 Franken pro Gesuch, sowie drittens dem von den Kantonen zu übernehmenden Drittel des Gesamtbetrags. Ausserdem stellte der Kanton 10'000 Franken für die Errichtung einer kantonalen Gedenkstätte zur Verfügung.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Hat der Kanton Baselland analog zu anderen Kantonen ebenso seinen Anteil an den Solidaritätsbeiträgen für die Opfer geleistet? Wenn nein, weshalb nicht?*
- 2. Wie viele der 9018 an das Bundesamt für Justiz eingegangenen Gesuche können dem Kanton Baselland zugeordnet werden?*
- 3. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Auffassung, dass Erinnerungsorte einen wichtigen Beitrag gegen das Vergessen darstellen? Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende finanzielle Mittel zur*

Verfügung zu stellen, um einen solchen Erinnerungsort auf Baselbieter Boden zu errichten? Wenn nein, weshalb nicht?

4. Gemäss AFZFG muss der Kanton für die Aufbewahrung der Akten über die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sowie den Aktenzugang für Betroffene sorgen. Wie gewährleistet der Kanton Baselland diese beiden Aufgaben?

5. An welche kantonale Anlaufstelle können sich Betroffene und Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen wenden?

2. Beantwortung der Fragen

1. Hat der Kanton Baselland analog zu anderen Kantonen ebenso seinen Anteil an den Solidaritätsbeiträgen für die Opfer geleistet? Wenn nein, weshalb nicht?

Der Regierungsrat hält vorweg fest, dass es nicht um die Zahlungen der Solidaritätsbeiträge an die Opfer geht, sondern um freiwillige Rückerstattungen der Kantone an den Bund gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. b des [Bundesgesetzes über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor 1981](#) (AFZFG). Der Regierungsrat hatte sich in der Vernehmlassung zum AFZFG im Einklang mit der Stellungnahme der Finanzdirektorenkonferenz dezidiert gegen solche Zahlungen ausgesprochen (RRB Nr. 1519 vom 22. September 2015):

"Der Kanton lehnt eine Beteiligung der Kantone ab, auch wenn sie freiwillig sein sollte. Der Solidaritätsfonds soll vom Bund gespiesen werden. Die Kantone übernehmen dagegen durch den Vollzug Aufgaben und Kosten."

Mit "Vollzugskosten" ist gemeint, dass der Kanton auf andere Art, namentlich mit der Beratung und Unterstützung Betroffener sowie der Archivierung von Akten und der Akteneinsicht durch die Betroffenen, wesentliche Beiträge zur Aufarbeitung dieser Thematik leistet. Seither haben sich diesbezüglich keine neuen Elemente ergeben, ausser dass die Anzahl Gesuche und Solidaritätszahlungen deutlich unterhalb der damaligen Annahmen geblieben sind: der Bundesrat hatte mit ca. 12'000 – 15'000 Gesuchen gerechnet und dafür ein Budget von 300 Mio CHF. vorgesehen. Effektiv gab es bisher 9'018 Gesuche, was Beiträge von ca. 225 Mio CHF auslöste. Der Regierungsrat sieht keinen Anlass, von der 2015 definierten Haltung abzuweichen.

2. Wie viele der 9018 an das Bundesamt für Justiz eingegangenen Gesuche können dem Kanton Baselland zugeordnet werden?

Aus dem Kanton Basel-Landschaft sind insgesamt 305 Gesuche beim Bundesamt für Justiz (BJ) eingetroffen. Eine abschliessende Statistik kann gemäss Aussage des BJ erst erstellt werden, wenn alle Gesuche bearbeitet und abgeschlossen sind. Die Aufschaltung der definitiven Zahlen auf der Website des BJ wird im Laufe des Jahres 2020 erfolgen.

Zur Zahl der Gesuche muss präzisiert werden, dass die Zuordnung zu den Kantonen nicht immer eindeutig ist. Die Zuständigkeiten und Kostenträger verschoben sich im Verlauf des 20. Jahrhunderts öfters. Lange war nicht die Wohngemeinde, sondern die Heimatgemeinde kostenpflichtig, was aber nicht zwingend deckungsgleich war mit der Fallbetreuung und der Entscheidungsinstanz. Ausserdem wurde sehr oft ausserkantonale platziert. In Basel-Landschaft befanden sich viele Kinder und Jugendliche aus anderen Kantonen und umgekehrt. Zudem leben die meisten Betroffenen heute nicht mehr in den Kantonen, in denen sie aufgewachsen sind, d.h. ein Gesuch aus Basel-Landschaft kann Zwangsmassnahmen einer Behörde eines anderen Kantons betreffen und umgekehrt.

3. Ist der Regierungsrat ebenfalls der Auffassung, dass Erinnerungsorte einen wichtigen Beitrag gegen das Vergessen darstellen? Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um einen solchen Erinnerungsort auf Baselbieter Boden zu errichten? Wenn nein, weshalb nicht?

Art. 16 AFZFG legt fest, dass sich der Bund dafür einsetzt, dass die Kantone Zeichen der Erinnerung schaffen. Der Regierungsrat sieht in solchen Zeichen der Erinnerung eine gute

Möglichkeit der Anerkennung und Wiedergutmachung des Unrechts, das Opfern von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Basel-Landschaft vor 1981 zugefügt worden ist. Zeichen der Erinnerung können auf mannigfaltige Art ausgestaltet werden. Deshalb wird eine aus Verwaltungsvertretenden und weiteren Beteiligten zusammengesetzte Arbeitsgruppe unter der Federführung der Sicherheitsdirektion bis Ende 2019 eine Auslegeordnung der zahlreichen, sehr unterschiedlichen Möglichkeiten der Umsetzung des Zeichens der Erinnerung erarbeiten. Der Regierungsrat wird im 1. Quartal 2020 über die Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe entscheiden.

4. *Gemäss AFZFG muss der Kanton für die Aufbewahrung der Akten über die fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen sowie den Aktenzugang für Betroffene sorgen. Wie gewährleistet der Kanton Baselland diese beiden Aufgaben?*

Das Staatsarchiv hat seit 2016 bis heute rund 250 Anfragen von Betroffenen erhalten und entsprechende Recherchen durchgeführt. Die Anfragen kamen aus der ganzen Schweiz, meist von den Opferhilfestellen, oft aber auch von den Betroffenen selbst. Die Akteneinsichten erfolgten in der Regel über die Opferhilfestellen, diese unterstützten die Betroffenen auch beim Einreichen der Gesuche und leisteten entsprechende Beratung. Im Staatsarchiv befinden sich sämtliche Akten der früheren Amtsvormundschaften. Darauf basierend liess sich ein Grossteil der Fälle gut rekonstruieren. Das umfangreiche Archiv des Armenerziehungsvereins, der während Jahrzehnten ebenfalls die Funktion einer Amtsvormundschaft wahrnahm, befindet sich aber noch immer in den Lokalitäten der heutigen Birmann-Stiftung in Liestal. Für die Aktenrecherchen der Betroffenen stellte dies kein Problem dar. Zu gegebener Zeit sollten aber auch diese Unterlagen ins Staatsarchiv kommen. Die Archive der grösseren Heime im Kanton (Schillingsrain, Röseren, Wolfbrunnen, Leiern) befinden sich bereits im Staatsarchiv und konnten einfach genutzt werden. Weitere Institutionen sind daran, ihre Akten an das Staatsarchiv abzuliefern – soweit sie noch vorhanden sind. Auch die Akten der Kinderpsychiatrie werden in das Staatsarchiv abgeliefert. Teilweise wurden auch die Vormundschaftsakten der Gemeinden beigezogen, auch diese Einsichten verliefen weitgehend problemlos. Das Staatsarchiv bietet den Gemeinden an, die kommunalen Vormundschaftsakten aus der Zeit vor der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) zu übernehmen. Dieses Angebot wurde schon von verschiedenen Gemeinden wahrgenommen, weitere folgen.

5. *An welche kantonale Anlaufstelle können sich Betroffene und Opfer von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen wenden?*

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt haben als Anlaufstelle die Opferhilfe beider Basel (OHBB) bestimmt. Die Frist für die Gesuchstellung um einen Solidaritätsbeitrag nach AFZFG ist am 31.03.2018 abgelaufen. Bis zu diesem Datum erhielten die Betroffenen Beratung, Hilfe bei der Aktensuche, Unterstützung beim Ausfüllen und der Einreichung des Gesuchsformulars für die Ausrichtung eines Solidaritätsbeitrags, bei Bedarf Vermittlung von kompetenten Fachleuten sowie Information und Beratung über das weitere Vorgehen. Auch weiterhin erhalten die Betroffenen, ausser der nun nicht mehr aktuellen Unterstützung bei der Gesuchseinreichung, sämtliche sonstigen Leistungen der Beratungsstelle OHBB, einschliesslich Unterstützung bei einem Härtefallgesuch ans BJ wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind. Im Übrigen sind seit Ablauf der Frist weitere ca. 180 Gesuche beim BJ eingegangen; auf (bundes-) politischer Ebene wird eine Erstreckung dieser Frist oder deren Abschaffung diskutiert. Je nach Umfang der letzteren Falls zu erwartenden weiteren Gesuche müsste allenfalls eine neuerliche Ergänzung des Leistungsauftrags an die OHBB erwogen werden.

Liestal, 20. August 2019

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich